

Max Mustermann
JVA Muster
Musterstrasse 100
00000 Muster

Landgericht Muster
StVK
Musterstrasse 111
01234 Muster

_____, 01.01.2019

Antrag auf gerichtliche Entscheidung gem. §§ 109ff. StVollzG

Hohes Gericht,

in der Strafvollzugssache

Max Muster – zzt. in der JVA _____ – Musterstrasse 100 – 01234 Muster

-Antragsteller-

gegen

Justizvollzugsanstalt _____ – vertr. d. d. Anstaltsleiter – Musterstrasse 100 –
01234 Muster

-Antragsgegnerin-

wegen: Reduzierung der Telefonkosten

beantrage ich:

1. Den ablehnenden Bescheid der JVA vom _____ zur Reduzierung / Senkung der Telefonkosten aufzuheben;
2. Die Antragsgegnerin zu verpflichten, im Sinne meines Antrags zu entscheiden (im Falle einer Ermessensreduzierung auf Null), hilfsweise unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts eine neue Entscheidung zu treffen;

3. Mir zur Wahrnehmung meiner Rechte, den Rechtsanwalt Herrn Dr. Jan Oelbermann – Flottwellstrasse 16 – 10785 Berlin, ohne Einschränkungen gem. § 121 ZPO beizuordnen und Prozesskostenhilfe, zu gewähren.
4. Mir vorab die Geschäftsnummer dieses Antrages mitzuteilen, und alle Schreiben der Antragsgegnerin zuzusenden, zur Gewährung rechtlichen Gehörs nach Artikel 103 GG.

Begründung

Aktuell verbüße ich eine Freiheitsstrafe in der JVA _____. In hiesiger JVA wird mir als Insassen gestattet, Telefongespräche über das Gefangenentelefonssystem der Firma Telio zu führen. Laut Nutzungsbedingungen des Telefonsystems ist der Betreiber die entsprechende JVA.

Derzeit erfolgen Gespräche über dieses Telefonsystem, zu nicht marktgerechten Entgelten. Somit zahle ich aktuell für ein Ortsgespräch _____ €/Min, für ein Ferngespräch _____ €/Min und für ein Gespräch in ein deutsches Mobilfunknetz _____ €/Min.

Mit Antrag vom _____ an die Anstaltsleitung der JVA, bat ich um die Möglichkeit, zu selbigen Entgelten/Bedingungen telefonieren zu können, wie ein Insasse in der JVA Tegel.

Dieser Antrag wurde durch die Anstaltsleitung am _____ angelehnt.

In der JVA Tegel haben Insassen die Möglichkeit beim selben Anbieter der Gefangenentelefonie (Telio), ein Orts-/Ferngespräch für 0,01 €/Min und ein Gespräch in ein deutsches Mobilfunknetz für 0,05 €/Min zu führen.

Durch die Ablehnung meines Antrages durch die Anstaltsleitung fühle ich mich in meinen Grundrechten (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG) verletzt. Die ablehnende Entscheidung der Anstaltsleitung, trägt den aus dem Resozialisierungsgebot erwachsenden Anforderungen an die Wahrung der finanziellen Interessen von Strafgefangenen nicht hinreichend Rechnung.

In der fachgerichtlichen Rechtsprechung ist anerkannt, dass es die Fürsorgepflicht der Justizvollzugsanstalt gebietet, die finanziellen Interessen der Gefangenen zu wahren (vgl. KG Berlin, Beschluss vom 27. Juli 2001 - 5 Ws 112/01 Vollz -, juris, Rn. 5; OLG Celle, Beschluss vom 20. Oktober 2014 - 1 Ws 427/14 (StrVollz) -, juris, Rn. 6; OLG Naumburg, Beschlüsse vom 26. Juni 2015 - 1 Ws (RB) 20/15 -, juris, Rn. 20, und vom 22. April 2016 - 1 Ws (RB) 123/15 -, juris, Rn. 12; OLG Zweibrücken, Beschluss vom 6. April 2017 - 1 Ws 260/16 -, juris, Rn. 17). Dies entspricht dem Grundsatz, dass die Missachtung wirtschaftlicher Interessen der Gefangenen mit dem verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgebot unvereinbar wäre (vgl. BVerfGE 98,

169 <203>; BVerfGK 17, 415 <417>; BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 24. November 2015 - 2 BvR 2002/13 -, juris, Rn. 1).

Zur Begründung dafür, dass den Gefangenen Telekommunikationsdienstleistungen nicht entgeltfrei eingeräumt werden müssen, hat die Rechtsprechung den Grundsatz herangezogen, dass die Verhältnisse im Strafvollzug so weit wie möglich den allgemeinen Lebensverhältnissen angeglichen werden sollen (vgl. § 3 Abs. 1 StVollzG, siehe nur BVerfGK 17, 415 <417 f.> m.w.N.).

Es versteht sich, dass dieser Grundsatz, mit dem der Gesetzgeber dem Resozialisierungsgebot Rechnung trägt (vgl. BVerfGE 45, 187 <239>), nicht die Belastung Gefangener mit Entgelten rechtfertigen kann, die, ohne dass verteuernde Bedingungen und Erfordernisse des Strafvollzugs dies notwendig machten, deutlich über den außerhalb des Vollzuges üblichen liegen (BVerfGK 17, 415 <418>). Auch mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der es gebietet, Strafe nur als ein in seinen negativen Auswirkungen auf die Persönlichkeit des Betroffenen nach Möglichkeit zu minimierendes Übel zu vollziehen (vgl. BVerfGE 116, 69 <85> m.w.N.), wäre dies nicht vereinbar (BVerfGK 17, 415 <418> m.w.N. zur fachgerichtlichen Rechtsprechung, ebenso LG Stendal, Beschluss vom 30. Dezember 2014 - 509 StVK 179/13 -, juris, Rn. 88; OLG Naumburg, Beschluss vom 26. Juni 2015 - 1 Ws (RB) 20/15 -, juris, Rn. 20; OLG Zweibrücken, Beschluss vom 6. April 2017 - 1 Ws 260/16 (Vollz.) -, juris, Rn. 17).

Aus solchen Bindungen kann sich die Anstalt nicht nach Belieben lösen, indem sie für die Erbringung von Leistungen Dritte einschaltet, die im Verhältnis zum Gefangenen einer entsprechenden Bindung nicht unterliegen (vgl. BVerfGK 13, 137 <140 ff.>; 17, 415 <418>). Jedenfalls für Konstellationen, in denen die Anstalt im Zusammenhang mit einer gesetzlichen Verpflichtung Leistungen durch einen privaten Betreiber erbringen lässt, auf den die Gefangenen ohne eine am Markt frei wählbare Alternative angewiesen sind, ist dementsprechend anerkannt, dass die Anstalt sicherstellen muss, dass der ausgewählte private Anbieter die Leistung zu marktgerechten Preisen erbringt (BVerfGK 17, 415 <418 f.> m.w.N.).

Hier kann auch das Schicksal eines bestehenden Vertrages dahingestellt bleiben (es hätte insoweit zum Teil eine Anpassungs- bzw. Kündigungsmöglichkeit auf Grund einer Störung der Geschäftsgrundlage nach § 313 BGB geben können, die die Antragsgegnerin zu keinem Zeitpunkt in Erwägung gezogen hat. Darüber hinaus besteht in jedem Fall die Möglichkeit, dass mir (dem Gefangenen) bloß marktgerechte Preise in Rechnung gestellt werden, auch wenn der Vertrag zwischen der Antragsgegnerin und dem Telefonanbieter bestehen bleibt und hierin höhere Preise vereinbart sind.

Angesichts der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (Entscheidung vom 08. November 2017; 2BvR 2221/16) ist ein Eingreifen durch das Gericht geboten.

Zu 3.:

Die Beiordnung eines Rechtsanwalts ist notwendig, da sich mein Antrag gegen die Justizvollzugsanstalt _____, vertreten durch den Anstaltsleiter richtet, und dieser somit auch ausgebildete Juristen zur Verfügung stehen, so dass von einer „quasi anwaltlichen“ Vertretung auszugehen ist.

Sollten weitere Darlegungen in sachlicher oder rechtlicher Form nötig sein, so wird um richterlichen Hinweis gebeten.

Hochachtungsvoll

Max Muster